

**BEZIRKSFISCHEREIVEREIN
LEIN-REMS e.V.
SCHWÄBISCH GMÜND**



**JAHRESRICHTLINIEN
2020
Jugend**

Mindestmaße und Schonzeiten

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	keine	50 cm
Äsche*	01.02. - 30.04.	30 cm
Bachforelle*	01.10. - 28.02.	25 cm
Barbe	01.05. - 15.06.	40 cm
Barsch	keine	keines
Döbel	keine	keines
Hecht*	15.02. - 15.05.	50 cm
Karpfen*	keine	35 cm
Nase	ganzjährig	
Regenbogenforelle*	01.10. - 28.02.	25 cm
Rotauge/Rotfeder	keine	keines
Saibling*	01.10. - 28.02.	25 cm
Schleie*	15.05. - 30.06.	25 cm
Stör	ganzjährig	
Waller	keine	keines
Zander*	15.02. - 15.05.	50 cm
Edelkrebs weibl.	01.10. - 10.07.	12 cm
männl.	01.10. - 31.12.	12 cm
Steinkrebs weibl.	01.10. - 10.07.	8 cm
männl.	01.10. - 31.12.	8 cm

* Edelfisch

Allgemeine Erläuterungen und Bestimmungen

1. Angelzeiten

Der Fischfang ist nur 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

Verbote siehe einzelne Gewässer

Für das Nachtfischen auf Aale und Krebse gelten folgende Angelzeiten:

Winterzeit: ab 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 24.00 Uhr

Sommerzeit: ab 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 01.00 Uhr

2. Allgemeines

Zum Fischfang berechtigt ist nur der (die) Jugendliche, der (die) im Besitz gültigen Jugend- oder Jahresfischereischeines ist.

Vom 10. bis vollendetem 16. Lebensjahr gilt der Jugendfischereischein, ab dem vollendetem 16. Lebensjahr muss ein Jahresfischereischein, nur erhältlich nach Ablegen der Fischereiprüfung, beantragt werden.

Das Fangbuch kann nur nach Vorlage des gültigen Jugend- oder Jahresfischereischeines und nach erfolgter Rückgabe des alten Fangbuches ausgegeben werden.

3. Fangerlaubnis

Führen Sie bitte die Fangerlaubnis pünktlich und korrekt. Beim Fischen ist grundsätzlich vor Beginn der Angeltag (Datum und Wochentag) mit Kugelschreiber einzutragen.

Alle mäßig gefangenen **Edelfische müssen sofort nach dem Fang mit einem Strich in der Fangerlaubnis eingetragen werden.** Alle Fischarten, die laut Jahresrichtlinien nicht als Edelfische zählen, sind nach Beendigung des Fischens bzw. vor Verlassen des Gewässers einzutragen.

Die Gesamtfanggewichte aller gefangenen Fische müssen nach dem Wiegen eingetragen werden.

Versorgung des Fisches heißt, den Kescher, nach dem Keschern den Fisch sofort waidgerecht töten (betäuben und anschließend Stich ins Herz) und zum Schluss den Haken lösen. Nach Beendigung des Fischfangs ist der Angelplatz sauber und ordentlich zu verlassen. Das Fanggewicht ist ins Fangbuch einzutragen.

Untermäßig gefangene Forellen, Saiblinge und Äschen sind sofort wieder zurück zu setzen. Sie müssen im Fangbuch mit Strich und „Z“ als zurückgesetzt eingetragen werden und gehen von der Tageshöchstfangmenge (bzw. Wochen- und Jahreshöchstfangmenge) ab. Das bedeutet, wenn Sie eine untermäßige Forelle, Saibling oder Äsche gefangen haben und diese wieder zurücksetzen müssen, dürfen Sie nur noch 2 weitere Edelfische fangen.

Jeder untermaßige bzw. während der Schonzeit gefangene Fisch ist zurückzusetzen. Jeder untermaßige verletzte Fisch muss sofort getötet werden. Haken und Vorfach müssen im Fisch belassen werden (Kontrollierbarkeit). Jeder untermaßige verletzte Fisch wird als vollwertiger Fang gerechnet.

Behandlung des gefangenen Fisches:

Nur mit Unterfangescher landen, betäuben, abstechen und dann erst den Haken lösen.

Beim Ablassen eines Rückhaltebeckens (wird beschildert) ist in diesem See jegliches Fischen verboten!

Angelverbot

An den Tagen des Fischerfestes ist das Fischen an allen Vereinsgewässern, einschließlich Alfred-Kehl-See und Berger-See, gantzätig untersagt. Der Termin zu dieser Veranstaltung wird rechtzeitig in den Vereinsmitteilungen bekannt gegeben.

In unseren baden-württembergischen Gewässern ist das Fischen vom Boot aus und auch von der Insel im RHB Rehnenmühle verboten.

Nach dem Artenschutzgesetz ist der Fang von Elritze, Schneider, Gründling und Schmerle nicht erlaubt.

Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt werden (§ 2 Landesfischereiverordnung). Das Fischen auf Friedfische ist grundsätzlich nur mit einfachem Haken erlaubt.

Alle gesetzlichen und vereinsinternen Schonzeiten und Mindestmaße sind zwingend einzuhalten.

4. Befischbare Gewässer

a. Bäche dürfen von den Mitgliedern der Jugendgruppe **nicht** befischt werden.

b. RHB Götzenbach u. Reichenbach sind **vom 01.März – 04.April einschließlich gesperrt.**

c. RHB Rehnenmühle

d. Lein: vom **01.März – 04.April einschließlich gesperrt.** Vom 15.02. bis 15.05. ist das Angeln mit totem Köderfisch verboten. **Das fischen auf Forelen ist mit kleinen Kunstködern erlaubt.**

e. Der Untere Reichenbach wird von der Jugendgruppe gepflegt und bewirtschaftet. Er darf nur in Begleitung des Jugendwarts oder seines Stellvertreters mit 1 Handangel befischt werden.

Wichtig: An RHB Götzenbach und Rehnenmühle ist das Fischen von den Brücken (Einlauf) verboten.

f. Die Rems ab Kläranlage Böbingen, darf nur in Begleitung eines Erwachsenen befischt werden.

Angelbedingungen für alle Gewässer:

Erlaubt ist eine Handangeln. Das Nachtangeln auf Aale ist gestattet. In der Zeit vom 15. Februar bis 15. Mai ist der gezielte Raubfischfang verboten. Alle aufgeführten Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten. Bei Jugendfischen sind zwei Handangeln erlaubt.

5. Köderwahl

Alle Köder sind zulässig, mit Ausnahme des lebenden Köderfisches. Einschränkung: vom 15.02. bis 15.05. ist das Fischen mit Raubfischködern an allen heimischen Vereinsgewässern, an AK und Bergersee vom 15.02. bis 30.04., verboten. **Ausnahme Lein auf Forellen mit kleinen Kunstködern.**

6. Höchstmengen

Tageshöchstmengen: max. 3 Edelfische zusammen an allen Gewässern in Baden-Württemberg. Außer AK- und Bergersee.

Wochenhöchstmengen: = Tageshöchstmengen

Als Edelfische zählen: Bach- und

Regenbogenforelle, Saibling, Karpfen, Schleie, Barbe, Hecht, Zander, Wels und Äsche.

Untermaßige Fische müssen schonend zurückgesetzt werden.

Die Jahreshöchstmengen in allen Vereinsgewässern (außer AK und Bergersee) ist für alle Jugendlichen auf **30** Edelfische beschränkt. Achtung, es dürfen nur **vier** Raubfische im Kalenderjahr auf das Fangbuch **an Heimischen** Gewässern gefangen werden! Als Raubfisch zählen Hecht und Zander.

Gewässerkarten

Bitte fragen Sie nach, ob Sie die neueste Gewässerkarte haben. Diese ist beim Erwerb des neuen Fangbuches auf Nachfrage erhältlich.

7. Fischbeseitigung Im übersehbaren Bereich des Fischers ist dieser verpflichtet, verendete Fische unverzüglich dem Wasser zu entnehmen und zu entsorgen. Gefangene Fische dürfen im Uferbereich weder ausgenommen noch geschuppt werden.

8. Köderfischfang Nach dem Artenschutzgesetz ist der Fang von Köderfischen mit der Senke in allen Gewässerstrecken nicht erlaubt. Es dürfen nur Köderfische aus vereinseigenen Gewässern verwendet werden. Untermaßige Fische sind als Köderfische nicht erlaubt. Angelköder (Tierschutzgesetz § 1):

9. Fangbuchabgabe Die Abgabe des Fangbuches hat spätestens am Jugendabend im Februar an den Jugendwart zu erfolgen. Zählt die Menge der gefangenen Fische und Gewichte in den einzelnen Strecken zusammen und überträgt diese in die Zusammenstellung im hinteren Teil der Fangbücher. Später abgegebene Fangbücher (nach dem Jugendabend im Februar) werden mit Euro 3,- pro Monat belegt.

10. Arbeitsdienst

Jeder Jugendliche der eine Fangerlaubnis gelöst hat muss Arbeitsdienst für Vereinsarbeiten leisten. Jugendliche im Alter von 14 - 16 Jahren müssen fünf Stunden Arbeitsdienst leisten.

Jugendliche im Alter von 16 - 18 Jahren müssen zehn Stunden Arbeitsdienst leisten. Bei nicht geleistetem Arbeitsdienst werden Euro 5,00 pro Stunde berechnet.

11. Fangbuch Führen Sie bitte das Fangbuch pünktlich und korrekt. Beim Fischen ist grundsätzlich vor Beginn der Angeltag (Datum und Wochentag) mit Kugelschreiber einzutragen, wie das Beispiel im Fangbuch zeigt. Alle mäßig gefangenen Edelfische müssen sofort nach dem Fang mit einem Strich im Fangbuch eingetragen werden. Alle Fischarten, die laut Jahresrichtlinien nicht als Edelfische zählen, sind nach Beendigung des Fischens bzw. vor Verlassen des Gewässers einzutragen. Die Gesamtfanggewichte aller gefangenen Fische müssen nach dem Wiegen eingetragen werden.

12. Wichtig Jeder Jugendliche haftet für seine Angelgeräte selbst. Bei Ausübung der Fischerei sind zum Fangbuch zusätzlich der Jugend- oder Jahresfischereischein mitzuführen (auch mit Alfred-Kehl-See-Karte oder/und Bergersee-Karte).

Der Angelplatz ist grundsätzlich sauber zu verlassen!

Auf die einschlägigen Umweltbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Jegliches Fortwerfen und Belassen von Ab-fällen, Unrat, Flaschen und Dosen aller Art, sowie das Anlegen offener Feuerstellen ist strikt untersagt. Notstromaggregate dürfen nicht betrieben werden. Zuwiderhandelnde werden zur Rechenschaft gezogen und der Behörde angezeigt.

Die gesetzliche Nachtruhe ab 22:00 ist zu beachten.

Nach dem Artenschutzgesetz ist der Fang von Köderfischen mit der Senke in allen Gewässerstrecken **nicht erlaubt**.

Es dürfen nur Köderfische aus vereinseigenen Gewässern verwendet werden. Untermaße Fische sind als Köderfische nicht erlaubt.

Angelköder (Tierschutzgesetz § 1):

Die Verwendung des lebenden Köderfisches ist verboten!!

Mengenbeschränkung

Fangen Sie nicht mehr Fische, als Sie im eigenen Haushalt verbrauchen können. Die gefangenen Fische dürfen weder verkauft noch verhandelt werden.

Signal-/Kamberkrebse

Es darf ganzjährig mit maximal zwei Krestellern, die in Sichtweite des Anglers sein müssen, gefischt werden. Gleichzeitig darf nicht mit Angeln gefischt werden. Das Reusenfischen ist verboten.

Ausnahme:

Am AK-See darf zusätzlich zu der einen Handangel ein Kresteller verwendet werden.

Der Krebsfang ist wie beim Angeln vor Beginn im Fangbuch mit dem Vermerk „ SK“ und Datum einzutragen. Nach Beendigung des Krebsfangs ist die Stückzahl der gefangenen Krebse im Fangbuch einzutragen.

Ein Umsetzen der Signalkrebse in andere Gewässer, hierzu zählen auch Gartenteiche, führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein und einer Anzeige.

Eine Schonzeit, ein Schonmaß und eine Mengenbegrenzung für den Signalkrebsfang gibt es nicht.

Der Kresteller muss vor Gebrauch an einem anderen Gewässer (z.B. AK-See und Rems) mindestens 2 Tage, zu 100%, getrocknet werden. Nur so kann ein Verbreiten der Krebspest verhindert werden.

Ein Umsetzen der Signalkrebse und Kamberkrebse in andere Gewässer, hierzu zählen auch Gartenteiche, führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein und einer Anzeige.

Ab sofort ist die Befischung der Eisvogelschutzzone der Strecke 6 (Lein Horn) tagsüber nur noch mit Kunstköder und das Ansitzfischen nur noch nachts (ab einer Stunde vor Sonnenuntergang) auf Aal erlaubt.

Tagsüber ist das Ansitzfischen untersagt.

Hintergrund ist, dass der Eisvogel dort bis zu viermal im Jahr brütet und dort bei seinem Brutgeschäft nicht gestört werden soll.

Schülern und Azubis bis zum 21. Lebensjahr ist es möglich beim Eintritt in den Hauptverein unter Vorlage eines Schülernachweis und Ausbildungsvertrag ein halbes FB zu lösen

Das Mitführen eines Klappspaten an AK- und Bergersee ist Pflicht.

Sonstiges

Vereinsmitteilungen

Unsere Vereinsmitteilungen sind das offizielle Mitteilungsorgan unseres Vereins. Änderungen, Ergänzungen der Jahresrichtlinien sowie wichtige Termine werden darin bekannt gegeben.

Erhalten Sie keine Vereinsmitteilungen oder Ihre Adresse hat sich geändert, melden Sie dies unverzüglich, vor allem in Ihrem eigenen Interesse, an unseren Geschäftsführer:

Für die bevorstehende Angelsaison wünscht die Vorstandschaft alles Gute, schöne Stunden am Wasser und viel Petri Heil!

Vorstandschaft:

1. Vorsitzender	Jo Stegmaier	0171-2738845
2. Vorsitzender	Martin Achatz	07173-915780
Geschäftsführer		
Schatzmeister	Kristian Seiwert	0174-3289760
Gewässerwart	Klaus Schmid	0174-3528953
Gewässerobmann	Tilo Schiebel	0157-58369740
Gerätewart	Michael Hase	07171-8745625
Jugendwart	Manuel Liebmann	0162-8531908
Leiter Arbeitseinsatz	Thomas Weissenburger	07173-6712
Veranstaltungswart		
Umweltwart	Karin Kammerer	07171-65153
Schriftführer	Sascha Pelzmann	0162-9407325

Alle Vereinsangelegenheiten können in unserer Geschäftsstelle (Schwäbisch Gmünd - Eutighofer Straße 39/1 - Telefon 07171/877513) jeden **1. und 3. Dienstag im Monat** (außer an Feiertagen) zwischen 19.00 und 20.00 Uhr erledigt werden.

Diese Jahresrichtlinien der Jugendgruppe wurden am 09. Okt. 2018 in einer Sitzung der Vorstandschaft für in Ordnung befunden.